

Zukunft und Verwaltungsreform.

Von Magistratsrat Dr. Franz Darrer,

Dozent des Verwaltungsrechts an der Universität.

Wie in allen Kriegsländern, ist auch bei uns als Grundforderung der Zukunft die Umgestaltung des ganzen staatlichen Lebens erkannt. Und da das staatliche Leben im Wesen die Betätigung der öffentlichen Gewalt ist, bedeutet seine Umgestaltung schlechthin die Verwaltungsreform. Denn unter Verwaltung im weitesten Sinne ist nicht nur die Schaffung der Organe der öffentlichen Gewalt, ihr Verfahren, Wirkungsbereich und die Erfüllung dieses Wirkungsbereiches zu verstehen, sondern auch die Bestimmung der Grenzen des Privatrechts, daher in erster Linie der privatwirtschaftlichen Tätigkeit.

Alle öffentlich-rechtliche wie privatrechtliche Tätigkeit bezweckt am Ende die Erfüllung der Bedürfnisse der im Staatsgebiete lebenden Menschen. Daß im Laufe des Weltkrieges diese Bedürfnisse, wenn auch zum Teile nur quantitativ, eine gründliche Veränderung erfahren haben, ist heute schon allgemein bekannt; weniger bewußt aber ist die Tatsache, daß die neuen Bedürfnisse neue Fähigkeiten und Betätigungsformen erheischen, und noch weniger bewußt ist die Art und Weise, wie diese Forderungen zu verwirklichen wären. Neben den Bewegungen, die besonders im Wege der verschiedenen Interessengemeinschaften die materiellen Grundlagen der Bedürfniserfüllung der Zeit nach dem Kriege zu ermitteln trachten und denen sich demnächst in der Kommission für die Kriegs- und Ubergangswirtschaft auch die staatliche Arbeit angliedern soll, sehen wir keine Bestrebungen und noch weniger offizielle Ansätze, welche sich die Lösung einer durch die neuen Bedürfnisse bedingten Reform der Staatsorganisation zur Aufgabe gestellt hätten. Ohne die Wichtigkeit der materiellen Reformen in Zweifel zu ziehen, wird man aber feststellen dürfen, daß die Organisationsreform in ihrer Bedeutung den ersteren nicht nur gleich, sondern darüber steht, denn abgesehen davon, daß Organisationsbestimmungen naturgemäß immer weiterem beständiger sind als materielle Bestimmungen und ihres Vor- und Nachteils müßten viel länger wirken, ist die Organisation, wenn nicht gut ausgebaut, imstande, die ihrem Rahmen eingefügte ganze Tätigkeit zu lähmen und die besten materiellen Verfügungen um den Erfolg zu bringen.

Die Grundlage der staatlichen Organisation ist die Verteilung der Tätigkeit zur Erfüllung der Bedürfnisse unter Staat, Kommunen und Private. Diese Verteilung, deren Leitprinzip das öffentliche Wohl zu sein hat, hängt, abgesehen von den gesellschaftlichen Einwirkungen, nicht nur von der Natur der zu befriedigenden Bedürfnisse ab, sondern auch von der Beschaffenheit der Organe. Die mit der Entwicklung des modernen Staates naturgemäß stetig sich vermehrende, in der Kriegswirtschaft ins Unermessliche gewachsene, aber in Friedenszeiten zur Ausschließlichkeit bei weitem nicht berufens öffentlich-rechtliche Tätigkeit wird sich zum öffentlichen Wohl nur dann behaupten, wenn sie im Erfolg der privatrechtlichen Tätigkeit standhalten kann; und da der Staat die Allmacht hat und es auf materielle Mittel bei ihm nicht ankommt, so hängt das Standhalten allein von der Beschaffenheit der Organe und der Art ihres Verfahrens ab; bei den Kommunen natürlich ist der Erfolg außerdem von der durch den Staat ihnen überlassenen Machtsphäre und Finanzkraft bedingt.

Die Verwaltungsreform hat sich daher neben der Verteilung der Tätigkeiten in erster Linie auf die Beschaffenheit der öffentlichen Organe und deren Verfahren zu richten. Bei der Beschaffenheit der Organe kommt neben den moralischen und materiellen Vorbedingungen als Hauptforderung die verwaltungswissenschaftliche Ausbildung und die entsprechende Regelung der Befähigung in Betracht. Hier sei hinsichtlich dieses Gegenstandes nur so viel bemerkt, daß bei uns die verwaltungswissenschaftliche Ausbildung gänzlich unzulänglich, die Befähigung für die höheren Aufgaben zu niedrig, für die einfacheren zu hoch gefast ist, was bei der letzteren Gruppe neben finanziellem Nachteil zur Unzufriedenheit und daher zum schlechteren Arbeitsergebnis führt. Die Vereinfachung und Verbilligung des Verwaltungsvorganges ist eine ständige Forderung; der G. N. XX: 1901 hat eigentlich den Instanzenzug nur geregelt und kaum vereinfacht, denn es gibt heute noch Verwaltungszweige, z. B. Straßenwesen, wo die Anzahl der Behörden bis zur Zahl zwanzig emporsteigt. Die Forderung ist einfach und klar; die Durchführung aber verlangt eine gewaltige Arbeit, die der Staat bis jetzt noch nicht in Angriff genommen hat, die aber unbedingt geleistet werden muß, wenn überhaupt eine erfolgreiche Verwaltung Platz greifen soll. Jedenfalls wird eine Verwaltungsreform, die in der Frage der Befähigung entsprechende Forderungen an die Organe stellt, die Vereinfachung des Verfahrens leichter durchzuführen können, denn einen guten Teil der Rechtssicherheit wird dann die Beschaffenheit der Organe bieten.

Vor Jahresfrist wurde in einem kleinen privaten Kreis von Theoretikern und Praktikern der Verwaltung viel über die Vorarbeiten einer nachkriegszeitlichen Verwaltungsreform gesprochen; sehr viele wertvolle, kritische Ausführungen und Anträge wurden gehört, man besaß sich auch mit dem Gedanken, eine gemeinschaftliche Arbeit zu diesem Zweck zu organisieren und sie im Falle eines entsprechenden Ergebnisses dem Staate zur Verfügung zu stellen. Schließlich mußte man aber einsehen, daß eine so riesenhafte Arbeit auf privatem Wege nicht geleistet werden kann, besonders da die in Betracht kommenden Arbeitskräfte durch amtliche Arbeit schon überbürdet sind.

Nun erzählt man aber, daß der Gedanke der Vorarbeiten für eine nachkriegszeitliche Verwaltungsreform in Preußen unlängst von staatlicher Seite verwirklicht wurde. Ein vom 19. Januar d. J. datierter allerhöchster Erlass lautet wie folgt: „Die Staatsverwaltung trägt nicht mehr allerorts den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung, ist vielfach zu verwickelt und verlangt dadurch mehr Kräfte, als nach dem Kriege zur Verfügung stehen werden. Auch haben die Erfahrungen des Krieges gezeigt, daß eine einfachere Gestaltung und Handhabung der Verwaltung möglich ist; dazu kommt, daß die öffentlichen Lasten nach dem Kriege eine außerordentliche Steigerung erfahren werden. Mit Rücksicht hierauf wird gewünscht, wie eine Vereinfachung und Verbilligung aller Staatsverwaltungsvorgänge herbeigeführt werden kann. Damit das Staatsministerium einheitliche, durch besondere Ressortrückrichten nicht beeinflusste Grundlagen für seine Entschlüsse erhält, werden zwei erfahrene Staatsbeamte (Unterstaatssekretäre) betraut; der eine für die Rechtspflege, der andere für die Verwaltung. Jeder dieser beiden ist befugt, Auskünfte von Behörden zu erbitten, sowie seine Mitarbeiter, die nötigenfalls von anderen Dienstgeschäften zu befreien sind, selbständig auszuwählen, und weder sie, noch ihre Mitarbeiter sind bei ihren Arbeiten an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden.“

Dieser Erlass, der schon als eine Verwirklichung der Kanzlerworte: „Freie Bahn dem Talente“ erscheint, hebt nicht nur die hohe Wichtigkeit des behandelten Problems hervor, er weist auch auf den einzig erfolgreichen Weg der Verwirklichung hin. Daß die Verwaltung in Ungarn eine Reform erheischt, ist allgemein anerkannt; daß diese Reform eine

1918

133